

Name, Vorname oder Firma und Anschrift		Geburtsdatum (nicht auszufüllen von Firmen)	
Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs	Fahrzeug-Ident-Nr. (Fahrgestell-Nr.)		
Bankverbindung (Bezeichnung der Bank, Sparkasse etc.)	Konto-Nr.	Bankleitzahl	

Finanzamt

Antrag auf Erhebung eines Anhängerzuschlages

Ich/Wir beantragen als Halter des o.g. Fahrzeuges den Anhängerzuschlag nach § 10 Abs. 3 KraftStG.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Merkblatt

Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Gesetzestext

Der § 10 Absatz 1 und 2 KraftStG 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 132) - zuletzt geändert am 17.08.2007 (BGBl I S. 1358) - hat folgenden Wortlaut:

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen) mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.
- (2) Die um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeuges von der Steuer befreit ist, es sei denn, dass es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet wird.

Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 €.

Überwachung

Die Einhaltung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KraftStG wird durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und durch die Zollbehörden überwacht.

Antragsverfahren

Die Steuervergünstigung für Anhänger wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, **der Anhängerzuschlag nur auf Antrag** erhoben. Die Anträge sind materiell-rechtliche Voraussetzung. Ihnen kann deshalb erst ab Antragstellung entsprochen werden. Die Anträge können anlässlich der Zulassung (Neu-, Wiederzulassung) bei der Zulassungsstelle, aber auch direkt beim Finanzamt gestellt werden.

Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Wird festgestellt, dass ein begünstigter Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt wird, für das die Steuer nicht um den Anhängerzuschlag erhöht ist, so ist **für den Anhänger** die Steuer zu erheben, solange die unzulässige Verwendungsart dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

Anzeigepflicht

Die unzulässige Verwendung eines Anhängers, für den keine Steuer erhoben wird, ist dem Finanzamt **unverzüglich** anzuzeigen (§ 7 Abs. 1 KraftStDV). Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige (Steuerordnungswidrigkeit gem. § 378 AO) oder vorsätzliche Steuerverkürzung (Steuerstraftat gem. § 370 AO) geahndet werden.

Hinweis

Bei Wiederzulassung eines Zugfahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung wird der Anhängerzuschlag nicht von Amts wegen berücksichtigt, auch wenn vorher ein Anhängerzuschlag festgesetzt war. Der Zuschlag ist neu zu beantragen. Die rückwirkende Festsetzung des Anhängerzuschlags ist nicht möglich!

In Zweifelsfällen erteilt das Finanzamt gerne Auskunft.